

Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln für bauliche Maßnahmen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Alt-Wehrheim“

Der in sich geschlossene und harmonische Ortskern von Alt-Wehrheim, geprägt durch die beiden Kirchen, dem historischen Rathaus und die trauf- und giebelständigen Gebäude und Hofanlagen ist ein besonders schutzwürdiges Ortsgefüge von geschichtlicher, baugeschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung. Die Gemeinde Wehrheim hat sich daher zum Ziel gesetzt, das Ortsgefüge als Ganzes zu erhalten, zu pflegen, zu gestalten und bei bereits eingetretenen Störungen wiederherzustellen. Mit den Bestimmungen der Satzung werden den Grundstückseigentümer in seinem Geltungsbereich besondere gestalterische Vorgaben auferlegt, die durch die finanzielle Förderung privater städtebaulich bedeutsamer Maßnahmen durch die Gemeinde unterstützt werden sollen.

I.

Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Alt-Wehrheim“ werden bauliche Maßnahmen, wie die Errichtung, die Erneuerung, der Umbau, die Erweiterung, Renovierung oder Restaurierung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen durch die Gewährung von Zuschüssen von der Gemeinde Wehrheim gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

II.

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind durch den Bauherrn schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim zu stellen.

III.

- (1) Besonders förderungswürdig sind Restaurierungsarbeiten zur Erhaltung historisch wertvoller Bauteile, wie beispielsweise Außentüren und Tore, Fensterläden und Fensterbekleidungen, Sprossenfenster, Natursteinsockel sowie Sandsteinbauteile wie Außentreppen, Fenstergewände und Gesimse.
- (2) Förderungsfähig sind weiterhin Mehraufwendungen des Bauherrn, deren Erforderlichkeit ausschließlich auf den weitergehenden Anforderungen der Gestaltungssatzung beruht. Hierzu gehören insbesondere folgende Mehraufwendungen:
 1. Fachwerkverkleidung mit Naturschiefer statt Kunstschiefer
 2. Kleinteilige Fenster statt großflächiger Fenster aus Holz
 3. Garagentore aus Holz statt Metallschwingtore
 4. Vortreppen aus massiven Natursteinstufen statt aus Beton mit Plattenbelag
 5. Geländer aus Schmiedeeisen statt industriell vorgefertigter Geländer
 6. Einfriedigungs- und Stützmauern aus Naturstein statt Beton
 7. private Hofflächen in Natursteinpflaster statt Verbundsteinpflaster.

IV.

Förderungsmittel für Aufwendungen nach III. Abs. 1 und 2 werden in der Regel in form von Zuschüssen gewährt. Die persönlichen, insbesondere finanziellen Verhältnisse des Bauherrn bleiben bei der Zuschussbewilligung außer Betracht.

V.

Anträge auf Gewährung von Förderungsmitteln müssen grundsätzlich gestellt werden, bevor mit der Ausführung der zu fördernden Maßnahmen begonnen worden ist. Mit dem Antrag ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen darzulegen und, soweit möglich, zu belegen. die förderungsfähigen Aufwendungen sind durch Kostenvoranschläge bzw. verbindliche Angebote zu belegen. Bei Eigenleistungen ist der Nachweis auf andere, im Einzelfall von der Gemeinde festzulegende geeignete Art und Weise zu führen.

VI.

Die Gewährung von Förderungsmitteln kann mit Auflagen verbunden werden. Werden die Auflagen nicht eingehalten, so entfällt der Anspruch auf Auszahlung der Förderungsmittel, bzw. sind bereits gewährte Förderungsmittel sofort an die Gemeinde zurückzuzahlen und mit 5 % zu verzinsen. Nach Beantragung von Förderungsmitteln sind Änderungen der Planung oder Bauausführungen nur noch im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig, da anderenfalls die Folgen nach Satz 2 eintreten.

VII.

Förderungsmittel sind an die Gemeinde zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt innerhalb von 5 Jahren nach Förderungsbewilligung veräußert wird. Hiervon sind Veräußerungen an Ehegatten und Abkömmlinge sowie Eigentumswechsel im Wege des Erbanges ausgenommen.

VIII.

Für die nachfolgenden förderungsfähigen Maßnahmen werden Förderungsmittel nicht pauschal, sondern in Abhängigkeit von den tatsächlich entstehenden und nachgewiesenen Kosten gewährt:

1. Restaurierung und Wiedereinbau historisch wertvoller Türen und Tore:

30 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500 € pro Türanlage bzw. Torelement.

2. Restaurierung und Wiedereinbau historisch wertvoller Holzfensterläden und Holzfensterbekleidungen:

30 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 130,00 € pro Quadratmeter Fensterfläche zuzüglich einem Zuschlag für Fensterbekleidung von 20,00 € pro Fenstereinheit.

3. Einbau von Holz-Fenstern:

30 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von je Quadratmeter Fensterfläche von 130,00 €.

4. Altstadtgerechter Außenputz

30 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 € pro Quadratmeter.

5. Reparatur von Bruchsteinmauerwerk:

30 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 85,00 € pro Quadratmeter bei einseitigem und von 170,00 € bei beidseitigem Bruchsteinmauerwerk.

6. Renovierung bzw. Restaurierung historisch wertvoller Wandmalereien, Schnitzwerk und Inschriften:

75 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 €.

7. Wiederherstellung oder Neuherstellung von Holzgesimsen:

30 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € pro laufender Meter.

8. Wiederherstellung oder Neuherstellung von Sandsteinsockeln oder anderen Natursteinsockeln:

30 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 45,00 € je Quadratmeter.

9. Wiederherstellung oder Neuerstellung von Sandstein- oder anderen Natursteinaußentreppen:

30 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 90,00 € je laufender Meter Stufe.

10. Wiederherstellung oder Neuherstellung von Naturschieferverkleidungen:

30 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 € je Quadratmeter.

11. Pflastern privater Flächen mit Natursteinpflaster:

30 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € je Quadratmeter.

Insgesamt wird pro Liegenschaft die Förderung Nr. 1 bis 11 zusammen auf jährlich 2.500,00 Euro festgelegt.

IX.

Reichen die zu Förderungszwecken verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, allen begründeten Anträgen zu entsprechen, so werden die verfügbaren Mittel an die Antragsteller in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben. Unberücksichtigt bleibende Antragsteller werden, sofern sie ihren Antrag aufrechterhalten, im nachfolgenden Haushaltsjahr vorrangig berücksichtigt. Von dritter Stelle gewährte Förderungsmittel (z.B. aus Mitteln des Denkmalschutzes) werden von dem nach VIII. zu gewährenden Betrag an kommunalen Förderungsmitteln abgezogen.